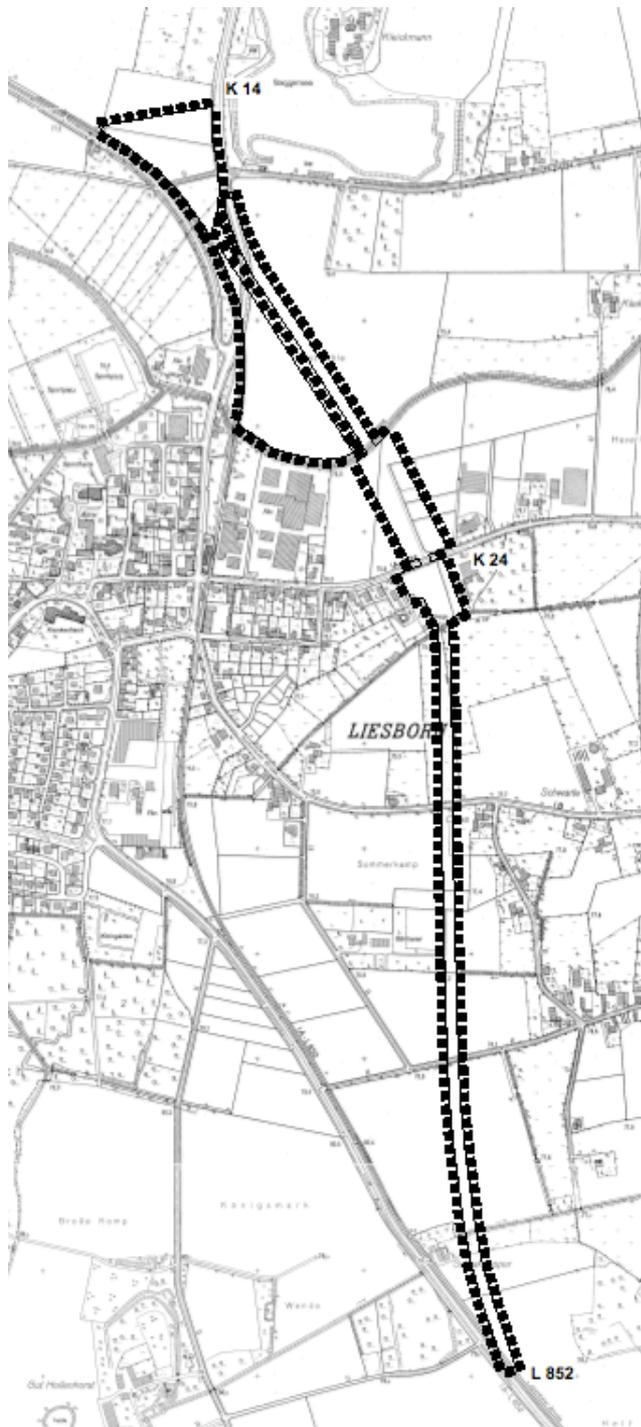


# Flächennutzungsplan 24. Änderung

# Entscheidungs- begründung

Gemeinde Wadersloh



**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Änderungsbeschluss</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Änderungsanlass und Änderungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Planungsziel</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>6</b>
6.1	Eingriffsregelung	6
6.2	Biotop- und Artenschutz	6
<b>7</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>7</b>
7.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	8
7.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)	9
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	9
7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	9
7.5	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	10
7.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	10
7.7	Zusätzliche Angaben	10
7.8	Zusammenfassung	10

**Anhang**

- Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

## 1 Änderungsbeschluss

Der Bau-, Planungs- und Strukturausschuss des Rates der Gemeinde Wadersloh hat am 16.01.2012 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. den Vorschriften der §§ 2-7 BauGB zu ändern, um die im Osten der Ortslage Liesborn vermerkte Trasse einer Umgehungsstraße im Zuge der K 14 aufzuheben.

## 2 Änderungsanlass und Änderungsbereich

Die Vorbehaltstrasse für die K 14 (Ostumgehung der Ortslage Liesborn) ist im Flächennutzungsplan 1978 als Planung gem. § 5 (4) BauGB „vermerkt“ und anschließend in der verbindlichen Bauleitplanung „Gewerbegebiet Liesborn“ sowie „Betonwerk Gödde“ durch Trassenfreihaltung berücksichtigt.

Die erste Flächennutzungsplanung der 60-er Jahre hatte diese Kreisstraßenplanung schon aufgezeigt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Liesborn“ 1983 wurde die Planung weiterhin berücksichtigt.

Nachdem im Bereich der Ortslage Wadersloh die Neuführung der K 14 sowohl im FNP als auch in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne „Nordfeld“ und „ehem. Kleingartenanlage“) aufgehoben wurde, hat der Kreis Warendorf jetzt auch mit Schreiben vom 24.11.2011 die Aufgabe der Planung für die Ortslage Liesborn bestätigt.

Nun soll eine entsprechende Änderung des FNP durchgeführt werden, da eine derartige Umgehungsstraße auch aus gemeindlicher Sicht keine verkehrsfunktionelle Bedeutung hat. Die Bedeutung wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „GE-Liesborn“ 1983 in Frage gestellt (s. Pkt. auch 4). Konkret ergibt sich somit die Möglichkeit, die innerhalb der Bauflächen bisher freigehaltene Trasse im Gewerbegebiet einer baulichen Nutzung zuzuführen.

Die bisher vermerkte Trasse führt von der Waldliesborner Straße / K 24 nach Norden Richtung Ortslage Wadersloh ohne Querung der Güterbahnlinie. Nach Süden führend nimmt die Trasse erst weit im Südosten die bestehende Trasse der Lippstädter Straße / L 852 auf. Die Neubautrasse K 14n hätte eine Länge von ca. 2,5 km.

## 3 Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung

### • Regionalplan

Der Trassenverlauf ist im Regionalplan des Regierungsbezirkes Münster „Teilabschnitt Münsterland“ nicht als „regionalplanerisch bedeutsame“ Straße erfasst.

Die Voraussetzung für eine landesplanerische Zustimmung zur Aufgabe der Trasse und zur Änderung des Flächennutzungsplans wäre somit grundsätzlich gegeben.

- **Landschaftsplan**

Für die Gemeinde Wadersloh liegt ein Landschaftsplan vor. Dieser setzt im Süden für den Änderungsbereich südlich des „Krummebach“ einen geschützten Landschaftsbestandteil fest. Es handelt sich hierbei um eine „Kopfbaumreihe am Krummebach östlich Liesborn“, die gemäß § 23 a-c) LG NW insbesondere wegen der Bedeutung für gefährdete Tierarten und für das Landschaftsbild festgesetzt wurde.

Weiter liegt im südlichen Änderungsbereich ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-Osthusen-Boom, LSG-4215-042) welches nach § 21 a-c LG NW wegen der faunistisch und vegetationskundlich bedeutsamen Feuchtwälder, Kleingewässer, Hecken, Grünländer und das Landschaftsbild festgesetzt wurde.

Die Aufgabe der geplanten Trasse ist somit auch im vorrangigen Interesse der Ziele des Landschaftsplanes.

#### **4 Planungsziel**

Die Gemeinde Wadersloh hat geprüft, ob nach Aufgabe der Kreisstraßenplanung nördlich der Waldliesborner Straße / K 24 eine gemeindliche Straße als Verbindung von der Waldliesborner Straße nach Nordwesten bis zur Liesborner Straße zur Entwicklung einer gewerblichen Baufläche östlich der Bahnlinie offen gehalten werden soll. Im Hinblick auf ein ausreichendes Flächenangebot an gewerblichen Bauflächen in Wadersloh sind weder die gewerblichen Bauflächen noch die entsprechende verkehrliche Anbindung erforderlich. Somit ist das Angebot auch nicht mehr im Regionalplan Teilabschnitt Münsterland enthalten. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wird in Abstimmung mit der Gemeinde Wadersloh eine standortgünstig gelegene und ausreichende Flächenentwicklung in Wadersloh-Süd gesehen. Im Ortsteil Liesborn würden sich weitere Flächen im Osten des derzeitigen Gewerbegebietes nördlich und südlich der Waldliesborner Straße langfristig bei Bedarf anbieten.

Die Straßenplanung aus den 70-er Jahren hat damals auch nicht berücksichtigt, welche ökologischen und wasserwirtschaftlichen Probleme eine heute nicht mehr vertretbare Querung der Lieseae mit sich bringen würde.

Auch in südlicher Richtung durchschneidet die vermerkte Trasse landschaftliche und landwirtschaftliche Strukturen, die eine mögliche Realisierung in Frage stellen, insbesondere hinsichtlich der geringen verkehrsfunktionellen Bedeutung der gesamten Trasse.

Der Querverkehr Waldliesborner Straße K 24 / K 14 Richtung Wadersloh tangiert nur geringfügig Wohnbebauung. Auch in dieser Hinsicht wäre keine entlastende Bedeutung gegeben.

Im Süden würde die Lippstädter Straße / L 852 innerhalb der Ortslage

durch die Trasse einer K 14n nur geringfügig entlastet. Hier besteht keine regionale Verkehrsbeziehung.

Somit besteht weder ein regionales noch gemeindliches Interesse an einer K 14n im Bereich Liesborn.

Die im Bereich der gewerblichen Bauflächen nördlich der Waldliesborner Straße freigehaltene Trasse wird der angrenzenden gewerblichen Baufläche und der Grünfläche zugeschlagen.

Südlich der Waldliesborner Straße wird der Trassenbereich wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

## 5 Änderungspunkte

Die unter Pkt. 4 erläuterten folgenden Änderungspunkte entsprechen den im Flächennutzungsplan eingetragenen Ziffern:

- **Änderungspunkt 1**

*Aufhebung der gem. § 5 (4) BauGB vermerkten*

*Verkehrstrasse für eine K 14n östlich der Ortslage Liesborn*

*1a: und Änderung in „Fläche für die Landwirtschaft“*

*1b: und Änderung in „Grünfläche“*

*1c: und Änderung in „Gewerbliche Baufläche“*

Da weder ein regionales noch gemeindliches Interesse an einer K 14n im Bereich Liesborn besteht, wird die vermerkte Verkehrstrasse zugunsten der angrenzenden Flächen (1a / 1b / 1c) aufgehoben.

Im Norden und Süden sind dies „Flächen für die Landwirtschaft“, im Zentrum wird die Fläche in die bestehende „Gewerbliche Baufläche“ einbezogen und im Bereich der Grünfläche fällt die vorgemerkte Verkehrstrasse vollständig weg.

- **Änderungspunkt 2**

*Änderung von „Gewerbliche Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“.*

Im Hinblick auf ein ausreichendes Flächenangebot an gewerblicher Baufläche in Wadersloh sind die hier bisher dargestellten gewerblichen Bauflächen nicht erforderlich. Zudem wären sie nach Wegfall der K14n nicht mehr wirtschaftlich zu erschließen.

Somit ist das Angebot auch nicht mehr im Regionalplan „Teilabschnitt Münsterland“ enthalten.

Ein Teil der Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Liese und wäre daher nur eingeschränkt nutzbar.

Unabhängig davon wäre diese Entwicklung im Norden der Ortslage Liesborn auch aus städtebaulich-landschaftlicher Sicht nicht vertretbar (s. Ausführungen in Pkt. 4 der Begründung).

- **Änderungspunkt 3**

*Korrektur der nachrichtlichen Übernahme der  
Überschwemmungsgrenze der Liese*

Der gem. § 5 (4) BauGB bisher nachrichtlich übernommene Verlauf der Überschwemmungsgrenze der Liese entspricht in ihrem Verlauf nicht mehr der aktuellen Grundlage nachdem die Neuberechnung des 100-jährigen Hochwassers erfolgt ist...

Somit erfolgte eine Korrektur als nachrichtliche Übernahme auch außerhalb des erläuterten Änderungsbereiches.

Im Änderungsbereich ist die gewerbliche Baufläche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom neu festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen.

Nach Abstimmung mit der Umweltbehörde des Kreises Warendorf wird im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplan – Änderungsbereiches Ersatzraum für die verloren gegangenen Retentionsräume geschaffen.

## **6 Sonstige Belange**

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Belange betroffen. Belange der Umwelt sind –wie im Folgenden erläutert– insgesamt positiv durch die Änderung betroffen.

### **6.1 Eingriffsregelung**

Mit der Änderung werden Eingriffsvorhaben in Natur und Landschaft reduziert. Somit wird mit der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplans kein Eingriff sondern vielmehr eine positive Entwicklung für Natur und Landschaft vorbereitet.

### **6.2 Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Während im Rahmen der Eingriffsregelung der planungsrechtlich zulässige Zustand maßgeblich ist, ist für die Wirkung auf artenschutzrechtliche Belange der tatsächliche Zustand vor Ort und die mit der Änderung verbundenen Wirkungen zu bewerten.

Da die Flächen (Änderungspunkte 1 und 2) vor Ort bereits heute schon im Sinne der künftigen Darstellung genutzt werden („Fläche für die Landwirtschaft“, „Gewerbliche Baufläche“, „Grünfläche“) wird mit

\*

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

der 24. FNP-Änderung keine Veränderung des tatsächlichen Zustands vorbereitet.

Mit dem Änderungspunkt 3 erfolgt eine Anpassung der neu ermittelten Überschwemmungsgrenze der Liese, artenschutzrechtliche Belange sind hierdurch nicht – bzw. im Sinne des Gewässerschutzes eher positiv – betroffen.

Insgesamt werden daher mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet.

### **6.3 Denkmalschutz**

Im Änderungsbereich sind Überreste einer Landwehr als Bodendenkmal festzustellen. Mit Aufhebung der Trasse ist kein Eingriff mehr vorgesehen, neues Planungsrecht wird nicht geschaffen. Ein weiterer Rest einer Landwehr liegt außerhalb des Änderungsbereiches im Gewerbegebiet und ist teilweise bereits bebaut.

### **6.4 Altlasten**

Altlasten, Altstandorte sind im Änderungsbereich nicht bekannt und nicht zu vermuten.

### **6.5 Ver- und Entsorgung**

Belange der Ver- und Entsorgung sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

### **6.6 Immissionsschutz**

Mit Wegfall der Verkehrsstrasse für eine geplante K 14 und eines Teiles geplanter gewerblicher Bauflächen sind mögliche Belange des Immissionsschutzes nicht betroffen.

## **7 Umweltbericht**

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

## 7.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

### • Vorhaben

Der Bau-, Planungs- und Strukturausschuss der Gemeinde Wadersloh hat beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern und die im Osten der Ortslage Liesborn vermerkte Trasse für eine Umgehungsstraße (Änderungspunkt 1) aufzuheben. Gleichzeitig werden Darstellungen von zwei Gewerblichen Bauflächen aufgehoben (5,92 ha, Änderungspunkt 2).

Mit dem Änderungspunkt 3 erfolgt zudem eine Korrektur der neu berechneten Überschwemmungsgrenze der Liese.

### • Umweltschutzziele

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
<b>Boden und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## **7.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)**

Mit dem Änderungspunkt 1 wird die Vorbehaltsfläche für die Verkehrsplanung in ihrer gesamten Länge aufgehoben.

Hierdurch werden der mit der bisherigen Darstellung mögliche Eingriff in der freien Landschaft durch vollständige Versiegelung, Querung des Gewässers „Liese“, die zu erwartende verkehrliche Belastung, sowie der Eingriff in das Landschaftsbild künftig nicht mehr möglich.

Für Natur und Landschaft ergeben sich daher mit der Änderung positive Wirkungen.

Die ersatzlose Aufhebung der aus städtebaulichen Gründen nicht mehr erforderlichen Gewerblichen Baufläche auf einer Fläche von 5,92 ha (Änderungspunkt 2) ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter ebenfalls positiv zu bewerten, da auch hier Versiegelungen und Wirkungen im Rahmen gewerblicher Nutzungen künftig nicht mehr zulässig sind.

Mit dem Änderungspunkt 3 erfolgt eine Aktualisierung der nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsgrenze der Liese.

Dies geschieht zum Schutz des Gewässers – mit der nachrichtlichen Darstellung werden überdies keine nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

Aufgrund der insgesamt positiven Wirkungen der Änderungspunkte auf die Schutzgüter ist eine weitere Betrachtung im Hinblick auf Auswirkungen bei Durchführung der Planung entbehrlich.

## **7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde die Vorbehaltsfläche für Verkehrsplanung und die Gewerblichen Bauflächen weiterhin bestehen und bei Bedarf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für entsprechende Nutzungen bieten. Der positive Effekt für die Schutzgüter, der mit der Rücknahme / Aufhebung verbunden ist, würde nicht bewirkt.

## **7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet.

Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung werden somit ebenfalls nicht erforderlich.

### 7.5 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da mit der Änderung insgesamt die planungsrechtliche Möglichkeit für die Entwicklung von Gewerblicher Baufläche bzw. einer Verkehrsstrasse nicht mehr gegeben ist und die damit verbundenen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter nicht mehr möglich sind.

### 7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund des konkreten Planungszieles nicht.

### 7.7 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

### 7.8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Wadersloh beabsichtigt die 24. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Folgende Änderungspunkte werden für den Flächennutzungsplan aufgenommen:

- **Änderungspunkt 1:** *Aufhebung der gem. § 5 (4) BauGB vermerkten Verkehrsstrasse für eine K 14n östlich der Ortslage Liesborn*
- **Änderungspunkt 2:** *Änderung von „Gewerbliche Baufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“.*

- **Änderungspunkt 3:** *Korrektur des nachrichtlich übernommenen Verlaufes der Überschwemmungsgrenze der Liese*

Aus der Analyse der Umweltschutzgüter geht hervor, dass mit den Änderungen insgesamt die bislang planungsrechtlich zulässigen Nutzungen mit den entsprechenden nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter nicht mehr möglich sind.

Somit ist planungsrechtlich eine positive Wirkung auf die Schutzgüter festzustellen. Da die bestehenden Nutzungen in der Örtlichkeit von der Änderung nicht weiter betroffen sind, werden keine Veränderungen vor Ort bewirkt – artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden somit nicht vorbereitet.

Die Korrektur der Überschwemmungsgebietsgrenze gem. Neuberechnung des 100-jährigen Hochwassers stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter dar.

Mit der Änderung wird daher kein Eingriff vorbereitet, Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung sind ebenfalls nicht erforderlich und voraussichtlich erheblich nachteilige Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wadersloh  
Coesfeld, im Mai 2013

WOLTERS PARTNER  
Architekten BDA · Stadtplaner DASL  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Flächennutzungsplan 24. Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Wadersloh
Antragstellung (Datum):	Februar 2012
<p>Änderungspunkt 1: Rücknahme der Vorbehaltsfläche für die Straßenplanung            Änderungspunkt 2: Änderung von Gewerblicher Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft            Änderungspunkt 3: Korrektur der nachrichtlichen übernommenen Grenze des Überschwemmungsgebietes</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.            Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<p><b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>
<p><b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>